



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2  
Bayreuth, 26. Februar 2019

Seite 9

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017 .....	10
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2019 .....	11
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2019 .....	12

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz EnWG zur Änderung der Leitungszuführungen zum Umspannwerk Mechlenreuth für die 380/110-kV-Leitungen Nrn. B111 und B112 .....	13
---	----

### Bezirksangelegenheiten

Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter) .....	13
--	----

### Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	14
----------------------------------	----

<b>Buchanzeigen</b> .....	17
---------------------------	----

<b>Nachruf</b> .....	18
----------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1517 - 15 - 6

### Jahresabschluss des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken hat am 20. Dezember 2018 den Jahresabschluss 2017 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO und § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung festgestellt.

Der Jahresabschluss wird nachstehend gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 28. Januar 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

#### Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 20. Dezember 2018 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und 17 Abs. 4 der Verbandssatzung mit folgendem Jahresergebnis festgestellt:

Bilanzsumme	109.240.735,54 €
Jahresverlust	- 734.814,02 €

und beschlossenen, den Jahresverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat am 15. November 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 GO Bay wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchfüh-

rung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Oberfranken in Kronach, Ruppen 30, Zimmer 106, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, 27. Dezember 2018  
Fernwasserversorgung Oberfranken  
Dr. Köhler  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 31

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum für  
das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 4. Dezember 2018 die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Die Haushaltssatzung wird gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Bayreuth, 11. Februar 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
"Europäisches Fortbildungszentrum für  
das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel"  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 1.248.300,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und  
Ausgaben mit 179.620,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

133.619,46 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

- Landkreis Wunsiedel  
i. Fichtelgebirge 118.619,46 €
- Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth 5.000,00 €
- Landesverband Bayerischer  
Steinmetze  
Landesinnungsverband des Bayer.  
Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt 5.000,00 €
- Berufsbildungswerk des  
Steinmetz- und Bildhauerhandwerks e.V. Wiesbaden 5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Wunsiedel, 14. Januar 2019  
Zweckverband Europäisches Fortbildungszentrum  
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-  
handwerk Wunsiedel  
Dr. D ö h l e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2

**Vollzug des Bayerischen  
Rettungsdienstgesetzes;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-  
mierung Bamberg-Forchheim  
für das Haushaltsjahr 2019**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 21. Dezember 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zi.Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. Februar 2019  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung Bamberg-Forchheim  
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 23. Juli 2014, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	2.637.938,00 €
in den Ausgaben auf	2.637.938,00 €

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	371.853,00 €
in den Ausgaben auf	371.853,00 €
festgelegt.	

§ 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2019 wird auf 671.000,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den Unterabschnitt 97000.17200 (ZRF Bamberg-Forchheim) wird eine Umlage in Höhe von 58.000,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 613.000,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

Durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung wird die Umlage jeweils zum 10. jedes dritten Quartalsmonats zu einem Viertel von den Verbandsmitgliedern eingezogen.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 435.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bamberg, 21. Dezember 2018  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim  
Andreas S t a r k e  
Oberbürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 3322 - 1/18

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2  
Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Anzeigeverfahren nach § 43 f Energiewirtschaftsgesetz EnWG zur Änderung der Leitungszuführungen zum Umspannwerk Mechlenreuth für die 380/110-kV-Leitungen  
Nrn. B111 und B112**

Die TenneT TSO GmbH beabsichtigt im Zuge des Umbaus des Umspannwerkes Mechlenreuth die Anschlüsse der Stromkreise der 380/110-kV-Leitung Nr. B111 Etzenricht-Mechlenreuth und der 380/110-kV-Leitung Nr. B112 Mechlenreuth-Redwitz anzupassen. Hierzu werden die Leitungstrassen der genann-

ten Leitungen in das Umspannwerk Mechlenreuth hinein geringfügig verschoben, da die neuen Anschlüsse sich örtlich an versetzter Stelle im umgebauten Umspannwerk befinden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Änderungen werden nach Einschätzung der Regierung auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, 1. Februar 2019  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

## Bezirksangelegenheiten

GL/0113 - 9/04 - 13/06

**Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter)**

**Vom 23. Januar 2019**

Auf Grund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) in Verbindung mit Art. 17 und Art. 14 a der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung (Satzung - Behindertenbeauftragter):

§ 1

Bestellung, Bezeichnung, Amtszeit

(1) Der Bezirk Oberfranken bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

eine Persönlichkeit zur Beratung des Bezirks in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderung).

(2) Der Behindertenbeauftragte führt die Bezeichnung "Beauftragter des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragter". Soweit die nach Abs. 1 bestellte Persönlichkeit weiblich ist, führt sie die Bezeichnung "Beauftragte des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderung - Behindertenbeauftragte".

(3) Zum Behindertenbeauftragten soll eine Persönlichkeit bestellt werden, die über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderung verfügt.

(4) Die Bestellung des Behindertenbeauftragten erfolgt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Bezirkstags mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt eine unverzügliche Neubestellung.

(5) Zuständig für die Bestellung und Abberufung des Behindertenbeauftragten ist der Bezirkstag.

## § 2

## Stellung, Entschädigung, Aufwand

- (1) Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Behindertenbeauftragte ist dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Der Behindertenbeauftragte nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich und überkonfessionell wahr.
- (3) Der Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung und die Vergütung der Reisekosten nach den allgemeinen Entschädigungsregelungen des Bezirks für Bezirksräte und ehrenamtlich tätige Bezirksbürger. Zum pauschalen Ausgleich des ehrenamtlichen Aufwands außerhalb von Sitzungen wird dem Behindertenbeauftragten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € gewährt.

## § 3

## Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks; er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern. Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IX werden hiervon nicht erfasst.
- (2) Der Behindertenbeauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Er nimmt seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.

## § 4

## Rechte und Pflichten

- (1) Der Bezirk Oberfranken beteiligt den Behindertenbeauftragten bei allen wichtigen Vorhaben (Richtlinien, Programme, Pläne, bedeutsame Verwaltungsvorschriften), soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln.
- (2) Verwaltung und Einrichtungen des Bezirks unterstützen den Behindertenbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (3) Der Behindertenbeauftragte unterrichtet den Bezirkstag einmal jährlich über die Ergebnisse seiner Arbeit.
- (4) Der Behindertenbeauftragte unterliegt der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht des Art. 14 Bezirksordnung.

## § 5

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Die Satzung über den Beauftragten des Bezirks Oberfranken für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Satzung – Behindertenbeauftragter) vom 29. Juli 2010 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2019 außer Kraft.

Bayreuth, 23. Januar 2019

Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bayerisches Mobilfunkförderprogramm

Pressemitteilung der Regierung der Oberpfalz vom 7. Februar 2019  
*Informationsveranstaltung zum Bayerischen Mobilfunkförderprogramm mit Staatssekretär Weigert an der Regierung von Oberfranken*

Das Ziel ist klar: Die Mobilfunkversorgung im Freistaat soll besser werden. Doch noch gibt es sogenannte "weiße Flecken" in Bayern – also, Gemeinden, bei denen Teile des Gemeindegebiets über keine Mobilfunkversorgung verfügen. Seit Dezember 2018 ist für solche Fälle die Mobilfunkrichtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Freistaat Bayern in Kraft gesetzt.

Im Rahmen einer Veranstaltungsreihe zur Information über das Bayerische Mobilfunkförderprogramm lud das an der Regierung der Oberpfalz angesiedelte und bayernweit zuständige Bayerische Mobilfunkzentrum Vertreter aller 84 förderfähigen oberfränkischen Gemeinden und der zugehörigen Landkreise zu einer Informationsveranstaltung nach Bayreuth.

Neben dem Bayerischen Staatssekretär für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Roland Weigert, nahmen an der Veranstaltung insbesondere auch 25 Bürgermeister sowie Vertreter von Mobilfunkunternehmen und kommunalen Spitzenverbänden teil.

In ihrer Begrüßung zeigte sich die Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, zuversichtlich, dass das neue Mobilfunkförderprogramm

des Freistaats bei den oberfränkischen Kommunen Anklang finden werde. Das Programm werde Oberfranken noch ein Stück zukunftsfähiger machen. Gerade für einen eher ländlich strukturierten Raum sei eine funktionierende digitale Kommunikationsinfrastruktur unerlässlich.

Bayerns Wirtschaftsstaatssekretär Roland Weigert: "Unser Mobilfunkförderprogramm ist sehr gut ange laufen. Wir hoffen, dass möglichst viele Kommunen den weißen Flecken den Kampf ansagen. Dabei werden sie von unserem Mobilfunkzentrum in Regensburg bestmöglich unterstützt. Das Zentrum ist nicht nur Anlaufstelle, sondern übernimmt wichtige Verfahrensschritte direkt, so zum Beispiel die Markterkundung. Darüber hinaus setzen wir auch auf freiwillige Leistungen der Mobilfunknetzbetreiber. Bei der Mobilfunkversorgung in einem Flächenland wie Bayern müssen alle an einem Strang ziehen."

Grundlage für die Förderfähigkeit bildet die Karte zur Sprach-Mobilfunkversorgung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Gemeinden, die auf dieser Basis Mobilfunklücken aufweisen, können vom Bayerischen Mobilfunkförderprogramm profitieren.

"Weiße Flecken" bestehen derzeit in 84 oberfränkischen Gemeinden. Einige Gemeinden seien bereits den ersten Schritt gegangen, betonte der Leiter des Bayerischen Mobilfunkzentrums, Bernhard Eder. So hätten derzeit 36 Gemeinden im Regierungsbezirk ihr Interesse an einer Mobilfunkförderung gegenüber dem Mobilfunkzentrum bekundet. Für 28 Kommunen sei bereits ein Markterkundungsverfahren durch das Mobilfunkzentrum eingeleitet, in dessen Rahmen bei den Mobilfunkbetreibern verbindlich abgefragt wird, ob ein eigenwirtschaftlicher Ausbau des Mobilfunknetzes und damit eine Schließung des Funklochs innerhalb der kommenden drei Jahre vorgesehen ist. Eder erläuterte den Gemeindevertretern zudem die geltenden Rahmenbedingungen für das neue Mobilfunkförderprogramm und informierte darüber, welche Möglichkeiten sich für Gemeinden bieten und wie der Weg zur Förderung der Beseitigung von Mobilfunklöchern aussehen kann. Gefördert werden können so z.B. nicht nur Gemeinden und deren Zusammenschlüsse bei der Errichtung eines Mastens, sondern auch Mobilfunkunternehmen, die bestehende staatliche BOS-Masten für die Mobilfunkmitnutzung ertüchtigen. Die Fördersätze belaufen sich dabei grundsätzlich auf bis zu 80 %, unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf bis zu 90 %, das entspricht einem Zuschuss von bis zu 500.000 € für Gemeinden bzw. 550.000 € pro Gemeinde bei interkommunaler Zusammenarbeit.

Mehr Infos zum Bayerischen Mobilfunkzentrum und dem Mobilfunkförderprogramm:

[www.mobilfunk.bayern](http://www.mobilfunk.bayern)

## Energiewende

Pressemitteilung vom 7. Februar 2019

*Regionalkonferenz "Energiewende Oberfranken"  
Regierung von Oberfranken informiert über Schwerpunkte der kommunalen Energiewende*

Die Regierung von Oberfranken stellte im Rahmen ihrer diesjährigen Regionalkonferenz "Energiewende Oberfranken" eine Auswahl von Schwerpunkten der kommunalen Energiewende vor. Über 80 Teilnehmer, Vertreter der oberfränkischen Kommunen und Stadtwerke, der IHK für Oberfranken Bayreuth und der staatlichen Behörden, informierten sich darüber, wie die Umsetzung der Energiewende auf kommunaler Ebene gelingen kann. Hierfür hatte die Regierung zahlreiche Fachreferenten und Experten aufgeboden, mit denen die Teilnehmer auch intensiv diskutierten.

Im ersten Themenblock "Energieplanung" drehte sich alles um kommunale Energiekonzepte, die der Freistaat Bayern fördert. Regierungsvizepräsident Thomas Engel stellte in seiner Begrüßung fest, es sei häufig zu beobachten, dass solche Konzepte -unabhängig von ihrer Qualität- in der Schublade landeten. "Heute wollen wir zeigen, wie die Konzeptumsetzung -und damit die Energiewende insgesamt- auf kommunaler Ebene gelingen kann", so Engel weiter. "Anfangen reicht nicht, man muss konsequent weitermachen, auch wenn die Förderung ausläuft", so der Appell von Gerd Schneider, Bürgermeister der Gemeinde Memmelsdorf, der gemeinsam mit Dominik Böhlein von der Energievision Franken GmbH in Weißdorf die erfolgreiche Umsetzung des Energienutzungsplans in Memmelsdorf vorstellte. Michael Breitenfelder und Ralf Deuerling, ebenfalls von der Energievision Franken GmbH, konnten anhand des interkommunalen Energiekonzepts "Energieregion Südliche Fränkische Schweiz" zeigen, dass auch eine frühzeitige Einbindung der Bürger vor Ort ein Erfolgskriterium darstellt. Aus der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz heraus haben sich hierfür die Stadt Gräfenberg, die Märkte Hiltpoltstein und Igensdorf sowie die Gemeinde Weißenhohe zusammengeschlossen. Die Bedeutung der meist aufwändigen Datenerhebung dürfe dabei keinesfalls unterschätzt werden, um Potenziale in allen Sektoren -Strom, Wärme und Mobilität- sichtbar zu machen, so Markus Ruckdeschel von der Energieagentur Nordbayern GmbH in Kulmbach. Eine gute Datengrundlage sei zudem die Voraussetzung für weiterführende Fördermaßnahmen und lohne sich daher mehrfach. Ruckdeschel spricht dabei auch aus seiner Erfahrung als beratender Energiecoach für die Gemeinden, die beim Projekt "Kommunales Energiecoaching" mitmachen, das von der Regierung von Oberfranken gefördert wird.

Im Rahmen von Energiekonzepten wird die Kläranlage in aller Regel als größter Einzelstromverbraucher in der Gemeinde identifiziert. Stefan Bleisteiner vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in Augsburg machte deutlich, welch großes Potenzial zur Energieeinsparung, aber auch zur Energieerzeugung in den Kläranlagen steckt – zum Beispiel durch Verstromung des Faulgases. Dieses Potenzial sei in vielen bayerischen Kläranlagen noch ungenutzt. Matthias Kraft von der Firma BAURCONSULT in Pegnitz stellte mit zahlreichen Beispielen vor, wie die Umsetzung in der Praxis auch wirtschaftlich funktioniert. "Das Know-how ist da, man muss es nur den richtigen Leuten klar machen", so Michael Eckardt, Geschäftsführer der Stadtwerke Rödentel, die zum Beispiel den Klärschlamm mit einer Presse entwässern und dann von der Sonne trocknen lassen. Das spart immense Entsorgungsgebühren und liefert nebenbei noch einen hervorragenden Brennstoff. "Warum sollten wir Wasser verbrennen? Es ist so einfach, man muss es nur machen", so Eckardt.

Nicht zuletzt auf Grund der aktuellen Schadstoff- und Dieseldiskussion ist die Elektromobilität auch für Kommunen derzeit stark im Fokus. Guido Weißmann von der Kompetenzstelle Elektromobilität Bayern in Nürnberg bezeichnete die gängigen Vorurteile als "Fake-News". Im Betrieb seien Elektroautos beispielsweise wirtschaftlicher und langlebiger als die herkömmlichen Verbrenner. Das konnte Claus Schwarzmann, Bürgermeister des Marktes Eggolsheim, bestätigen. Sein kommunaler Fuhrpark fährt bereits seit einigen Jahren elektrisch, mittlerweile sind sechs E-Fahrzeuge im Einsatz. Annette Schwabenhaus aus Lappersdorf, freiberufliche Beraterin für Elektromobilität (HWK), erklärte anschließend, wie man mittels Fuhrparkanalyse die Möglichkeiten zur Umrüstung ermittelt und welche kommunalen Elektro-Fahrzeuge es derzeit auf dem Markt gibt. Was man hinsichtlich der Ladetechnik wissen muss, stellte Bernd Zeilmann, Obermeister der Innung für Elektro- und Informationstechnik Bayreuth, vor. Ergänzt wurde die Expertenrunde durch Frank Berlips von der Energievision Frankenwald e.V. in Kronach (Projekt "E-Lenker sind Zukunftsdenker"), Andreas Eichhorn von der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (Projekt "landmobile") und Robert Martin, unter anderem Geschäftsführer der Klimaallianz Bamberg und der Regionalwerke Bamberg GmbH, der mit seinem 10-Punkte-Programm (zum Beispiel Einführung eines landkreisweiten kommunalen Carsharings) Maßstäbe gesetzt hat.

Zum Abschluss der Veranstaltung stellte Marco Krasser, Geschäftsführer der Stadtwerke Wunsiedel GmbH mit dem "WUNSiedler Weg", der Gesamtkonzeption der Energiewende und ihrer Umsetzung in der Stadt Wunsiedel, ein best-practice-Beispiel aus Oberfranken vor, das auch international positive Schlagzeilen macht und Besuchergruppen aus aller Welt anlockt. Statt "Energiewende" spricht Krasser lieber von "Energiezukunft". Und diese müssten auch die vielen dezentralen Energieerzeuger wie die Kommunen mitgestalten.

Die Regierung von Oberfranken wird die Veranstaltungsreihe fortsetzen. Eine Regionalkonferenz ist auch für Unternehmen in Kooperation mit den oberfränkischen Wirtschaftskammern Ende 2019 geplant.

#### Link auf weitere Informationen:

[https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/energiewende/regionalkonferenz\\_2019.php](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/energiewende/regionalkonferenz_2019.php)

## Bauen

### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 6. März 2019

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2. OG

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 3. April, 5. Juni, 3. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember 2019 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Pressemitteilung vom 11. Januar 2019

*Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg im Zuge der B 26 sowie die Änderung der Kreuzung zwischen der B 26 und der Kreisstraße BA 36*

Die Regierung von Oberfranken hat mit Beschluss vom 27. Dezember 2018 den Plan für die Erneuerung der Regnitzbrücke Bischberg im Zuge der Bundesstraße 26 sowie die Änderung der Kreuzung zwischen der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße BA 36 auf dem Gebiet der Stadt Bamberg und der Gemeinde Bischberg festgestellt. Das bedeutet vor al-



lem, dass die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt worden ist.

Der planfestgestellte Streckenabschnitt ist rund 1,5 km lang. Der Plan sieht den Abbruch der Brücke über die Regnitz, die erhebliche Mängel an ihrer Bau-substanz aufweist, und den Bau einer neuen Brücke stromaufwärts vor. Außerdem wird die Kreuzung zwischen der Bundesstraße 26 und der Kreisstraße BA 36 östlich von Bischberg geändert. Das Vorhaben zielt so auf eine sicherere und leistungsfähigere Abwicklung des Verkehrs auf den beiden Straßen ab.

Als nächste Schritte wird das Staatliche Bauamt Bamberg die Grunderwerbsverhandlungen durchführen und die Ausschreibung des Brückenbauwerkes vorbereiten.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können unter [www.reg-ofr.de/pfs](http://www.reg-ofr.de/pfs) abgerufen werden.

## Schulen

Pressemitteilung vom 1. Februar 2019

*Mehr als 13 Mio. € für digitale Klassenzimmer in Oberfranken*

Die Regierung von Oberfranken hat bereits Fördermittel von mehr als 13 Mio. € für die Einrichtung digitaler Klassenzimmer in oberfränkischen Schulen bewilligt. Sie unterstützt so die Anschaffung zum Beispiel von Beamern, interaktiven Whiteboards, Tablets, PCs, Laptops, Dokumentenkameras für den Einsatz in Unterrichtsräumen. Die Förderung erhalten die Träger des Schulaufwandes. Das sind Kommunen oder ihre Zusammenschlüsse wie etwa Schulverbände oder auch die Träger kirchlicher oder privater Schulen.

Die Förderung wird nach den beiden Förderprogrammen "Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer" und "Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen (iFU-Budget)" des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für 2018 gewährt. Im Rahmen des Digitalbudgets können öffentliche Schulen und staatlich anerkannte oder genehmigte private und kirchliche Schulen in Bayern gefördert werden. Das iFU-Budget kann nur für berufsqualifizierende Schulen (z.B. Berufsfachschulen, Fachakademien) bewilligt werden. Es stellt für diese Schularten eine spezifische Ergänzung zum Digitalbudget dar.

Von 267 gestellten Anträgen im Rahmen des Digitalbudgets 2018 wurden bereits 239 Anträge bearbeitet und insgesamt 10,32 Mio. € Zuwendungen gewährt. Für 40 von 46 gestellten Anträgen im Rahmen des iFU-Budgets wurden 2,69 Mio. € bewilligt. Der Förderbetrag pro Schulaufwandsträger bewegt sich zwischen 1.000 € und 865.000 €.

Für bisher noch nicht bearbeitete Anträge stehen der Regierung von Oberfranken weitere Mittel in Höhe von 565.000 € für das Digitalbudget und 170.000 € für das iFU-Budget zur Verfügung.

## Naturschutz

Pressemitteilung vom 25. Januar 2019

*Regierung von Oberfranken förderte im Jahr 2018 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit über 3,3 Mio. €*

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2018 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit über 3,3 Mio. € gefördert. Hierunter fielen auch Projekte der Umweltbildung und der Biodiversität, also der biologischen Vielfalt, sowie die Betreuung und den Ausbau des Wanderwegenetzes.

Im Einzelnen wurden rund 1.913.000 € für Maßnahmen der Landschaftspflege ausgereicht und 507.000 € direkt an die Naturparke ausgezahlt. 215.000 € flossen in Projekte der Biodiversität, die neun anerkannten Umweltstationen sowie weitere Umweltbildungseinrichtungen in Oberfranken erhielten eine Förderung in Höhe von insgesamt 515.000 €. Bezuschusst wurden vor allem die Pflege der Naturschutzgebiete, Naturparke und anderer schutzwürdiger Biotope, Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information in Schutzgebieten sowie der Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. 150.000 € reichte die Regierung von Oberfranken, die insoweit für den gesamten nordbayerischen Raum zuständig ist, an den Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und seine 13 Mitgliedsvereine aus. So konnte in Nordbayern das Wanderwegenetz auf rd. 44.000 km ausgebaut werden.

Alle diese Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt; sie wurden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt. Die Regierung von Oberfranken unterstützte damit 420 Projekte in der Region.

## Buchanzeigen

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 232. Ergänzungslieferung, 106,09 €, JURION Onlineausgabe: 13,11 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 29. Ergänzungslieferung, 157,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 43. Ergänzungslieferung, 111,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnacher/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 137. Ergänzungslieferung, 130,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchner: **Kommunal-Wahlrecht Bayern, Kommentar**, 29. Ergänzungslieferung, 174,44 €, JURION Onlineausgabe: 21,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 158. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Schulfinanzierung in Bayern**, 56. Ergänzungslieferung, 81,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 89. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Bayer. Schulrecht**, CD-ROM, 71. Ausgabe, 93,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet/Mösl: **KAG-Berechnung in Bayern**, 8. Update, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 113. Ergänzungslieferung, 111,07 €, JURION Onlineausgabe: 13,73 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Koch u.a.: **Technische Baubestimmungen**, 89. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 103. Ergänzungslieferung, 128,70 €, JURION Onlineausgabe: 15,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 130. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### Herrn Erwin Nist

#### Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 3. Januar 2019 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 30. Januar 2019  
Bezirk Oberfranken

Henry Schramm, MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident